

Merkblatt Niederlassungsbewilligung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Zu Kontrollzwecken wird der Ausländerausweis für Niedergelassene mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt (Art. 41 Abs. 3 AIG). Der Ausländerausweis muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit dem Amt für Migration zur Verlängerung vorgelegt werden (Art. 63 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Das Amt für Migration legt aufgrund der konkreten Verhältnisse fest, welche Bewilligungsart erteilt wird (Art. 10 und 11 AIG). Es besteht kein Wahlrecht der betroffenen Person zwischen der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 38 Abs. 4 AIG). Sie haben Anspruch auf den Kantonswechsel, sofern keine Widerrufsründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 37 Abs. 3 AIG).

2. Ordentliche Erteilung

2.1 Voraussetzungen

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird geprüft, wenn Ausländer sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben, sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren und sich während dieser Zeit ohne Unterbruch in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 34 Abs. 2 AIG). Es dürfen keine Widerrufsründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen und der Gestuchsteller muss integriert sein (Art. 60 VZAE i.V.m. Art. 58a Abs. 1 AIG).

2.2 Fristen

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren der Zehnjahresfrist nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden hingegen nachträglich angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (Art. 34 Abs. 5 AIG).

2.3 Sprachnachweis

Bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 60 VZAE).

Die erforderlichen Sprachkompetenzen müssen mit einem Zertifikat nachgewiesen werden. Ab dem 1. Januar 2020 muss das Sprachzertifikat von einer Prüfzstelle ausgestellt worden sein, welche international anerkannte Qualitätsstandards einhält. Dementsprechend werden ab diesem Zeitpunkt nur noch Sprachnachweise akzeptiert, welche von einem Anbieter ausgestellt wurden, der vom Bund anerkannt wird ([Äquivalenzliste](#)).

Auf einen Sprachnachweis kann verzichtet werden, wenn die am Wohnort gesprochene Landessprache die Muttersprache ist, die obligatorische Schule während mindestens drei Jahren in dieser Landessprache besucht wurde oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in dieser Landessprache abgeschlossen wurde. Personen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten müssen keinen Sprachnachweis einreichen, wenn sie ihre Einschränkungen medizinisch belegen können. Der Nachweis kann anhand von ärztlichen Zeugnissen erbracht werden.

Bringt der Gesuchsteller vor Analphabet zu sein und sind seine kognitiven Fähigkeiten nicht eingeschränkt, muss er einen Alphabetisierungskurs absolvieren. Mündliche Sprachkenntnisse sind auch in diesen Fällen mit einem Zertifikat nachzuweisen.

2.4 Besondere Konstellationen

In gewissen besonderen Konstellationen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

2.4.1 Ausländische Ehegatten von Schweizern oder Niedergelassenen

Im Rahmen des Familiennachzuges haben ausländische Ehegatten¹ von Schweizern oder Niedergelassenen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 AIG). Hierzu müssen die Integrationskriterien von Art. 58a AIG und Art. 77a ff. VZAE erfüllt sein. Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG (bei Ehegatten von Niedergelassenen) bzw. nach Art. 63 AIG (bei Ehegatten von Schweizern) vorliegen (Art. 51 AIG). Für die Fünfjahresfrist wird nicht auf den formellen Bestand der Ehe abgestellt. Ergibt sich im zu beurteilenden Fall, dass die Ehegemeinschaft vor Ablauf der fünf Ehejahre aufgelöst wurde, besteht kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Die Fünfjahresfrist bezieht sich auf diejenige Ehe, aus welcher der Niederlassungsanspruch abgeleitet wird. Lässt sich der Ausländer beispielsweise nach vier Jahren von seiner ersten Ehefrau scheiden und heiratet er erneut, beginnt die Fünfjahresfrist ab dem Datum des zweiten Eheschlusses von neuem. Bei der Berechnung der Frist ist im Weiteren zu beachten, dass die Ehegatten während der Ehe in der Schweiz zusammengewohnt haben müssen.

2.4.2 Einbezug von Kindern

Im Rahmen des Familiennachzuges haben Kinder unter zwölf Jahren von Schweizern oder von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 6 AIG). Kinder, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung älter als zwölf Jahre sind, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 AIG). Ihnen kann eine Niederlassungsbewilligung erst nach Erfüllung der ordentlichen zeitlichen und persönlichen Voraussetzungen erteilt werden.

2.4.3 Aufgrund staatsvertraglicher Regelungen

Die Schweiz hat mit elf Staaten² Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese gewähren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz.

Staatsangehörige weiterer Länder³, können die Niederlassungsbewilligung nach ständiger Praxis nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren beantragen.

¹ Die Ausführungen über Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss (Art. 52 AIG).

² Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien

³ Andorra, Finnland, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten (USA), Kanada

3. Vorzeitige Erteilung

3.1 Voraussetzungen

Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während den letzten fünf Jahren erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration vorliegt, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt (Art. 34 Abs. 4 AIG). Zudem dürfen keine Widerrufsgründe nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG vorliegen.

3.2 Fristen

Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt der Fünfjahresfrist nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden hingegen nachträglich angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (Art. 34 Abs. 5 AIG).

3.3 Sprachnachweis

Bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung haben Ausländer den Nachweis zu erbringen, dass sie die deutsche Sprache auf dem Referenzniveau B1 (mündlich) und A1 (schriftlich) beherrschen (Art. 62 Abs. 1^{bis} VZAE).

Betreffend die weiteren Anforderungen an den Sprachnachweis siehe Ziff. 2.3.

3.4 Integration

Der Grad der Integration bemisst sich nach den Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 62 und Art. 77a ff. VZAE, wonach eine erfolgreiche Integration namentlich vorliegt, wenn der Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und die Werte der Bundesverfassung respektiert, in der am Wohnort gesprochenen Landessprache die mündliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau B1 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 erbringt und wenn er am Wirtschaftsleben teilnimmt oder den Erwerb von Bildung darlegt. Bei der Prüfung wird zudem der Integrationsgrad aller Familienangehörigen berücksichtigt, die älter als zwölf Jahre sind.

3.5 Zustimmung SEM

Gemäss Art. 85 Abs. 2 VZAE i.V.m. Art. 3 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide sind Gesuche um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 3 und 4 AIG dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbereiten.

4. Erneute Erteilung

4.1 Nach Auslandaufenthalt

Die Niederlassungsbewilligung kann nach einem kürzeren Aufenthalt als zehn Jahren erteilt werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 AIG). Wichtige Gründe liegen vor, wenn der Gesuchsteller die Niederlassungsbewilligung schon früher während mindestens zehn Jahren besessen und der Auslandsaufenthalt nicht länger als sechs Jahre gedauert hat. Zusätzlich muss der Ausländer nachweisen, dass er in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 verfügt (Art. 61 VZAE).

Nebst den zeitlichen Voraussetzungen und der Sprachkompetenz sind die Integrationskriterien des Gesuchstellers nach Art. 58a Abs. 1 AIG und das Vorliegen von Widerrufsgründen nach Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG zu prüfen.

Gemäss Art. 85 Abs. 2 VZAE i.V.m. Art. 3 lit. d der Verordnung des EJPD über die dem Zustimmungsverfahren unterliegenden ausländerrechtlichen Bewilligungen und Vorentscheide sind Gesuche um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 3 und 4 AIG dem SEM zur Zustimmung zu unterbereiten.

4.2 Nach Rückstufung

Nach einer Wartefrist von fünf Jahren nach einer Rückstufung kann die Niederlassungsbewilligung erneut erteilt werden, wenn keine Widerrufungsgründe vorliegen (Art. 62 oder 63 Abs. 2 AIG) und die Integrationskriterien erfüllt sind. Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie in der am Wohnort gesprochenen Landessprache über genügende Sprachkompetenzen (mündlich mindestens A2 und schriftlich mindestens A1) verfügt. Auch wenn die Integrationskriterien bereits früher erfüllt sind, muss die Fünfjahresfrist eingehalten werden.

5. Einzureichende Unterlagen

- [Formular N1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Aktueller Strafregisterauszug
- Bestätigung über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 5 Jahre
- Betreibungsregisterauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten 5 Jahre
- Nachweis Sprachkompetenz (siehe Ziff. 2.3 bzw. 3.3)
- Bei Aufenthalt mit unselbständiger Erwerbstätigkeit: Aktuelle Arbeitgeberbestätigung woraus das Arbeitspensum sowie die Anstellungsdauer ersichtlich sind
- Bei Aufenthalt ohne Erwerb und Personen die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen: Nachweis über genügend finanzielle Mittel (z.B. aktuelle Rentenabrechnungen, Veranlagungsverfügung, MWST-Abrechnung, etc.)
- Bei Personen in Ausbildung, welche sich nicht zwecks Familiennachzug in der Schweiz aufhalten: Aktuelle Bestätigung der Bildungsinstitution bzw. Immatrikulationsbescheinigung, ausgefüllte Garantieerklärung sofern nicht eigene finanzielle Mittel vorhanden sind (muss von der Wohngemeinde des Garanten bestätigt werden)

- Minderjährige ab dem 12. Altersjahr:
 - [Formular N1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
 - Strafregisterauszug oder Bestätigung der Eltern, dass gegen das Kind bislang weder eine Verurteilung erfolgt ist noch ein Strafverfahren erhoben wurde
 - Bestätigung der Schulbehörde, welche Auskunft zum Auftreten in der Schule gibt und dem Kind eine gute Integration bescheinigt sowie Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse
 - Nachweis Sprachkompetenz (siehe Ziff. 2.3 bzw. 3.3)

- Minderjährige ab dem 16. Altersjahr:
 - [Formular N1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
 - Strafregisterauszug oder Bestätigung der Eltern, dass gegen das Kind bislang weder eine Verurteilung erfolgt ist noch ein Strafverfahren erhoben wurde
 - Bestätigung der Schulbehörde, welche Auskunft zum Auftreten in der Schule gibt und dem Kind eine gute Integration bescheinigt sowie Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse
 - Falls vorhanden: Lehrvertrag
 - Nachweis Sprachkompetenz (siehe Ziff. 2.3 bzw. 3.3)
 - Betreibungsregisterauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre.

Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

6. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.

7. Verlust der Niederlassungsbewilligung

7.1 Erlöschen der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung erlischt gemäss Art. 61 AIG:

- mit der Abmeldung ins Ausland,
- mit der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton,
- mit der Ausweisung,
- nach einem tatsächlichen Auslandsaufenthalt von sechs Monaten,
- mit Inkrafttreten einer obligatorischen Landesverweisung, oder
- mit Vollzug einer nicht obligatorischen Landesverweisung.

7.2 Rückstufung

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (Art. 63 Abs. 2 AIG). Nach dem Widerruf kann die Niederlassungsbewilligung bei Erfüllung der Integrationskriterien frühestens nach fünf Jahren erneut erteilt werden. Der Fristenlauf beginnt am Tag nachdem die Rückstufung rechtskräftig geworden ist (Art. 61a VZAE).

7.3 Widerruf

Gestützt auf Art. 63 AIG kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer:

- oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme angeordnet wurde;
- in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet;
- oder eine Person, für die er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichen Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist;
- in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen oder wenn ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung entzogen worden ist; oder
- gegen ihn eine Landesverweisung ausgesprochen wurde.